

(2) Der Werkträger ist berechtigt, der FZR rückwirkend ab dem ersten Tag des Monats beizutreten, in dem sein Einkommen 600 M überstieg, wenn er die Beitrittserklärung bis zum Ablauf des Kalendermonats abgibt, in dem ihm das Überschreiten dieser Einkommensgrenze bekannt wurde.

(3) Gibt der Werkträger die Beitrittserklärung während des Bezuges von Geldleistungen der Sozialversicherung ab, beginnt die FZR frühestens mit dem auf den Wegfall der Geldleistungen folgenden Tag, sofern kein rückwirkender Beitritt gemäß Abs. 2 erfolgte.

Höhe und Zahlung der Beiträge

§8

(1) Der Beitrag zur FZR beträgt für Arbeiter, Angestellte und Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften 10 % des Einkommens über 600 M monatlich bzw. 7 200 M jährlich.

(2) Arbeiter, Angestellte und Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften mit einem Einkommen über 1 200 M monatlich bzw. 14 400 M jährlich können entscheiden, ob sie

- a) für das tatsächliche Einkommen über 600 M monatlich bzw. 7 200 M jährlich (nachfolgend tatsächliches Einkommen genannt) oder
- b) für das Einkommen über 600 M bis 1 200 M monatlich bzw. 7 200 M bis 14 400 M jährlich

Beiträge zahlen.

§9

Der Beitrag zur FZR beträgt für Mitglieder der Kollegien der Rechtsanwälte 10 % des Einkommens über 600 M bis 1 200 M monatlich.

§10

Die Betriebe, sozialistischen Produktionsgenossenschaften und Kollegien der Rechtsanwälte sind verpflichtet,

- a) für die bei ihnen beschäftigten Arbeiter und Angestellten bzw. ihre Mitglieder, die der FZR beigetreten sind, den gleichen Beitrag in Höhe von 10% wie die Werkträger zu zahlen,
- b) die von den Werkträgern zu entrichtenden Beiträge zu berechnen und vom monatlichen Einkommen einzubehalten,
- c) die Beiträge der Werkträgern sowie ihren eigenen Beitrag zur FZR zusammen mit den Beiträgen zur Sozialpflichtversicherung zu den für die Entrichtung dieser Beiträge maßgebenden Terminen an den Rat des Kreises zu überweisen. Dabei sind die Beiträge zur FZR gesondert auszuweisen.

§11

(1) Der Beitrag zur FZR beträgt für in eigener Praxis tätige Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte, freiberuflich tätige Kultur- und Kunschtchaffende, Inhaber von Handwerks- und Gewerbebetrieben, freiberuflich Tätige und andere selbständig Tätige sowie deren ständig mitarbeitenden Ehegatten 20 % des Einkommens über 7 200 M bis 14 400 M jährlich.

(2) Die im Abs. 1 genannten Werkträgern sind verpflichtet, ihren Beitrag zur FZR zusammen mit den Beiträgen zur Sozialpflichtversicherung zu den für die Entrichtung dieser Beiträge maßgebenden Terminen an den Rat des Kreises zu überweisen. Dabei sind die Beiträge zur FZR gesondert auszuweisen.

§12

(1) Die Beitragszahlung der Werkträgern, Betriebe, sozialistischen Produktionsgenossenschaften und Kollegien der Rechtsanwälte ruht bei weiterbestehender Pflichtversicherung für die Zeit, in der das Einkommen des Werkträgern 600 M monatlich bzw. 7 200 M jährlich nicht übersteigt.

(2) Die Zugehörigkeit zur FZR wird durch das Ruhen der Beitragszahlung nicht unterbrochen.

Beitragsfreiheit bzw. Beitragsermäßigung

§13

Arbeiter, Angestellte und Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften, die 25 Jahre der FZR angehören und ständig entsprechend ihrem tatsächlichen Einkommen Beiträge zur FZR gezahlt haben, sind ab Beginn des 26. Jahres ihrer Zugehörigkeit von ihrer Beitragszahlung zur FZR befreit. Die Betriebe und sozialistischen Produktionsgenossenschaften zahlen in diesen Fällen ab dem 26. Jahr ihren Beitrag in Höhe von 10 % des 600 M monatlich bzw. 7 200 M jährlich übersteigenden Einkommens des Werkträgern weiter.

§14

(1) Arbeiter, Angestellte und Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften, die während ihrer Zugehörigkeit zur FZR nicht ständig entsprechend ihrem tatsächlichen Einkommen Beiträge zur FZR gezahlt haben, sind ab Beginn des 26. Jahres ihrer Zugehörigkeit von ihrer Beitragszahlung zur FZR für das Einkommen bis 1 200 M monatlich bzw. 14 400 M jährlich befreit. Die Betriebe und sozialistischen Produktionsgenossenschaften zahlen in diesen Fällen ab dem 26. Jahr ihren Beitrag in Höhe von 10 % des beitragsfreien Einkommens des Werkträgern sowie des Einkommens, für das er selbst weiterhin Beiträge zahlt.

(2) Eine Beitragsbefreiung für das Einkommen über 1 200 M monatlich bzw. 14 400 M jährlich erfolgt für die im Abs. 1 genannten Werkträgern erst dann, wenn sie nach dem 25. Jahr der Zugehörigkeit zur FZR für die gleiche Zeit Beiträge für ein Einkommen über 1200 M monatlich bzw. 14 400 M jährlich gezahlt haben, für die sie vor der Beitragsbefreiung gemäß Abs. 1 ihre Beiträge nicht nach dem tatsächlichen Einkommen zahlten.

§15

(1) Mitglieder der Kollegien der Rechtsanwälte, die 25 Jahre der FZR angehören, sind ab Beginn des 26. Jahres ihrer Zugehörigkeit von ihrer Beitragszahlung zur FZR befreit.

(2) Die Kollegien der Rechtsanwälte zahlen in diesen Fällen ab dem 26. Jahr ihren Beitrag in Höhe von 10 % des Einkommens des Mitglieds über 600 M bis höchstens 1 200 M monatlich weiter.

§16

Für in eigener Praxis tätige Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte, freiberuflich tätige Kultur- und Kunschtchaffende, Inhaber von Handwerks- und Gewerbebetrieben, freiberuflich Tätige und andere selbständig Tätige sowie deren ständig mitarbeitenden Ehegatten wird ab 26. Jahr der Zugehörigkeit zur FZR der Beitragssatz von 20 % auf 10 % ermäßigt.

§17

Ende der Beitragszahlung

(1) Die Beitragszahlung der Arbeiter, Angestellten, Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften sowie